

Aufhebung einer Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung zum Verbot des Betretens oder Befahrens der Deiche vom 17. Januar 2011 wird widerrufen. Der Widerruf wird am auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg folgenden Tag wirksam.

Begründung

Die tatsächlichen Gründe, die zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 17. Januar 2011 führten, sind nicht mehr gegeben.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Aufgrund der geänderten Sachlage habe ich mich für die Aufhebung der Allgemeinverfügung entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einlegt werden.

Magdeburg, den 11. Februar 2011

i. V.

gez.
Holger Platz